

## C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Geschäftsordnung am 06.05.2020 beschlossen. Der Präsident hat die Änderung am 07.05.2020 in Eilkompetenz genehmigt.

### **Geschäftsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover vom 06.05.2020**

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat sich gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover die folgende Geschäftsordnung gegeben.

#### § 1 Einladung

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat tagt in der Regel zweimal im Semester auf Einladung des Dekanats. <sup>2</sup>Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. <sup>2</sup>Bei Berufungen versendet das Dekanat eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie alle Gutachten.

#### § 2 Tagesordnung

<sup>1</sup>Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

#### § 3 Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. <sup>2</sup>Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Mitglied Einwände erhebt. <sup>3</sup>Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

#### § 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt. <sup>3</sup>Geheime Abstimmungen können in elektronischer Form durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Stimmabgabe ist in diesem Fall bis um 12.00 Uhr des auf die Fakultätsitzung folgenden Tages möglich.
- (4) <sup>1</sup>Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage.

### § 5 Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanats und vom Dekanat eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### § 6 Kommissionen und Ausschüsse

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Gremien der Fakultät einschließlich der Promotions- und Habilitationskommissionen. <sup>2</sup>Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen. <sup>3</sup>Hat der Fakultätsrat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Dekanats.

### § 7 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Fakultätsrats in Kraft und wird anschließend im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover veröffentlicht. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.